

Vereinbarung

zwischen der Stadt



AMBERG

und der



Gemeinde
Freudenberg

über die Durchleitung des Schmutzwassers aus Immenstetten durch das Kanalnetz der Stadt Amberg

Vorbemerkungen

Das im Einzugsgebiet des Freudenberger Gemeindeteils Immenstetten anfallende Schmutzwasser soll in die Kanalisation der Stadt Amberg in deren Industriegebiet Nord eingeleitet werden. Von dort aus wird das gemeindliche Abwasser durch die städtische Kanalisation zur Reinigung dem ZAB Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck zugeführt, dessen Mitglied die Gemeinde Freudenberg ist.

Hierzu errichtet die Gemeinde Freudenberg in Abstimmung mit der Stadt Amberg eine Abwasserdruckleitung zwischen einem Pumphebwerk in Immenstetten und dem Anschlusspunkt im Industriegebiet Nord.

Anlage:
Übersichtslageplan

Abschnitt I: Verpflichtungen der Stadt Amberg

- 1.) Die Stadt Amberg verpflichtet sich, die im Einzugsgebiet anfallenden Abwässer bis zu einer Menge von 30 m³/d und einer maximalen Förderleistung von bis zu 10 l/sec in ihr Kanalnetz aufzunehmen. Die Art der zulässigen Verschmutzung entspricht häuslichem Abwasser mit einem geringen gewerblichen Anteil.
- 2.) Die Stadt Amberg übernimmt das Abwasser in die städtische Kanalisation. Südöstlich des Industriegebietes Nord wird das Abwasser dann dem ZAB Amberg/Kümmersbruck übergeben. Die Abrechnung der Kosten des ZAB für dessen Leistungen ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Sie erfolgt ohne Beteiligung der Stadt Amberg, direkt zwischen der Gemeinde und dem ZAB.
- 3.) Die Stadt Amberg verpflichtet sich, Ihre ableitenden Kanäle so nach den Regeln der Technik zu unterhalten, dass eine geordnete und sichere Durchleitung der gemeindlichen Abwässer gewährleistet ist. Sie berücksichtigt diese bei der Dimensionierung im Falle künftiger Kanalerneuerungen.

Abschnitt II: Verpflichtungen der Gemeinde Freudenberg

- 1.) Die Gemeinde Freudenberg verpflichtet sich die in Abschnitt I (1) genannten Übergabemengen nicht zu überschreiten.
- 2.) Sie baut und betreibt die Druckleitung bis zum Übergabepunkt ins städtische Kanalnetz nach den Regeln der Technik. Diese Leitung bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Zudem trägt sie einmalig die Kosten für eine korrosionshemmende Innenbeschichtung der ersten drei Kanalschächte im städtischen Kanalnetz ab dem Einleitungspunkt.
- 3.) Es gelten die Einleitungsbedingungen und –verbote gemäß §15 der städtischen Entwässerungssatzung. Die Gemeinde Freudenberg stellt durch Satzungsgebung und dem Vollzug der Satzung die Einhaltung der Einleitungsverbote sicher.
- 4.) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in eine Grundstückentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde gelangt sind, ist sofort die Stadt Amberg (Tiefbauamt) zu verständigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, dass die Mängel behoben werden und sichergestellt wird, dass solche Einleitungen nicht erneut auftreten können.
- 5.) Für die Benutzung des städtischen Kanals sind von der Gemeinde Freudenberg Kosten in Höhe von 0,25 € je Kubikmeter eingeleiteter Abwassermenge an die Stadt Amberg zu entrichten. Abrechnungsgrundlage ist dabei der nachgewiesene Frischwasserverbrauch. Dieser ist von der Gemeinde kalenderjährlich an die Stadt (Tiefbauamt) zu melden. Die Abrechnung erfolgt mit quartalsweisen Abschlägen und einer jährlichen Schlussabrechnung.
- 6.) Der vorgenannte Kubikmeterpreis ist an die satzungsgemäß geltende Schmutzwassergebühr der Stadt Amberg angelehnt. Diese beträgt bei Vertragsschluss 1,60 Euro je m³. Im Falle von Erhöhungen oder Senkungen der städtischen Schmutzwassergebühr erfolgt eine Anpassung der Durchleitungsgebühr im Verhältnis der neuen Schmutzwassergebühr zur Ausgangsgebühr bei Vertragsabschluss.

- 7.) Ein möglicher Fremdwasseranteil ist bis zum rechtlich zulässigen Grenzwert im Preis inkludiert. Die Mengenfeststellung des tatsächlichen eingeleiteten Abwassers erfolgt mittels einer von der Gemeinde zu betreibenden automatischen Durchflussmessung (MID). Dem Betriebspersonal der Stadt Amberg ist auf Verlangen der Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren.

Abschnitt III: Haftung

- 1.) Die Gemeinde Freudenberg haftet der Stadt Amberg für alle Schäden, welche der Stadt Amberg unmittelbar oder mittelbar durch Ansprüche Dritter aus dem Vollzug dieser Vereinbarung entstehen, soweit die Schäden nicht auf das Verhalten von Personen zurückzuführen sind, für die die Stadt Amberg verantwortlich ist. Die Verpflichtung der Gemeinde gilt insbesondere für den Fall, dass die baulichen Einrichtungen nicht vereinbarungsgemäß geplant, hergestellt oder betrieben werden sowie für den Fall der Einleitung von Stoffen entgegen dieser Vereinbarung. Ein Verschulden der Gemeinde ist für die Haftung nicht erforderlich.
- 2.) Die Gemeinde hat die Stadt Amberg von allen Ansprüchen der Anschließer oder sonstiger Dritter freizustellen, die sich aus unzulässigen Einleitungen ergeben könnten.
- 3.) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so wird daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht abgeleitet. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinngemäße und rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- 4.) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Vereinbarung wird die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- 1.) Die Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat Gültigkeit für die Rechtsnachfolger beider vertragsschließenden Parteien.
- 2.) Eine Kündigung durch die Gemeinde ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres möglich.
- 3.) Neben der ordentlichen Kündigung ist die außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils zum 30.06. und 31.12., durch eingeschriebenen Brief möglich, wenn ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
- 4.) Eine Änderung des Entwässerungsgebiets über den festgelegten Bereich hinaus, eine Änderung der bezeichneten Einleitungsstellen sowie eine Erhöhung der Höchstleinleitungsmenge bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Amberg. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung des vorhandenen oder künftigen Bedarfs der Stadt Amberg zu einer Überlastung des städtischen Netzes führen würde.
- 5.) Kann die Überlastung durch technische Maßnahmen im Bereich der Gemeinde verhindert oder beseitigt werden, so ist diese hierzu verpflichtet. Ist die technische

Überlastung nur durch technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Amberg möglich, so ist diese hierzu verpflichtet. Die Gemeinde trägt die hierdurch entstehenden Kosten (anteilig).

- 6.) Bei Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen ist eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen. Bei Änderung des vereinbarten Einzugsgebiets und der vereinbarten Einleitungsstellen sind die bestehenden Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Amberg, den

Stadt Amberg

Amberg, den

Gemeinde Freudenberg

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Alwin Märkl
Bürgermeister